

Anlage 1
(zu D 2.8)

Frau/Herrn.....
geb. am.....in:.....
wird aufgrund des
§ 10 der Bundesärzteordnung ¹
§ 11 der Bundes-Apothekerordnung ¹
§ 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ¹
in der derzeit geltenden Fassung die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹, zahnärztlichen Berufes¹, des
Apothekerberufes ¹

in/an.....

für die Zeit vombiswiderruflich erteilt.

Auflagen und Bedingungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Mein Schreiben vom..... ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

(Siegel)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 2
(zu D 2.8)

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) ¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹

Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs.... BÄO ¹

Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO ¹

Apothekerberufes gem. § 11 BApO ¹

zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG. ¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

¹ Nichtzutreffendes weglassen

- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin¹ Arzneimittelversorgung¹, Zahnmedizin¹ zu erweitern,^{1,2}
- ☐ im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet,¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung,¹ zahnmedizinischem Gebiet^{1,2}
- ☐ im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung¹
- ☐ im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein,¹
- ☐ zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung,¹
- ☐ ¹

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und der der zuständigen Ärztekammer¹ Apothekerkammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§ 11 Abs. 4 BApO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.
4.
Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ich bitte, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen und ausführlich zu begründen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² wird eine Erlaubnis ohne Kenntnisprüfung erteilt, ist vor Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis zu einem anderen Zweck die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu überprüfen.

5.

Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt ² Apothekerin oder Apotheker ¹ Zahnärztin oder Zahnarzt ¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Erteilung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes ¹ der Apothekerin/des Apothekers ¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes ¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.

6.

Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich ¹ oder zahnärztlich ¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der z. Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe vonEuro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von..... Euro habe ich durch Nachname erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

² Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 3a
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
des ärztlichen Kenntnisstandes**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 3 Satz 3
BÄO**

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob sie über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Hochschulausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben.

Die Prüfung findet in Gruppen zu je drei Kandidaten statt und umfasst die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Fragestellungen unter Einschluss allgemeinmedizinischer Belange.

Sie soll für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

Wegen des besonderen Stellenwertes für den Patientenschutz sollen sich die Fragestellungen an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und die fächerübergreifenden Aufgaben immer Fragen zur Toxikologie, zur klinischen Pharmakologie, zum Strahlenschutz und zur Notfallmedizin enthalten.

Die Prüfungskommission kann im Rahmen der Gesamtüberprüfungsdauer einen praktischen Prüfungsanteil am Patienten vorsehen (bis 20 Minuten). Die Ergebnisse dieses Prüfungsanteils fließen in das Überprüfungsresultat ein.

6

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich.

7

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach dem von dem Landesprüfungsamt vorgegebenem Muster zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist in der Niederschrift eingehend zu begründen.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

8

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

9

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

10

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. EU-Eignungsprüfung

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 7 BÄO (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied ein weiteres Mitglied angehört, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der ÄAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

4

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

5

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Anlage 3b
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
des pharmazeutischen Kenntnisstandes**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 4 Abs. 3 Satz 3
BApO**

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob sie über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Pharmazeutischen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben.

Die Prüflinge sind einzeln zu prüfen.

6

Die Prüfung umfasst zumindest die Fächer des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 19 AAppO. Sie dauert in diesem Fall mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

7

Weist die Ausbildung auch wesentliche Unterschiede zum Prüfungsstoff des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung auf, besteht die Prüfung aus zwei Teilen:

A. Prüfung der Fächer gemäß § 18 AAppO, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,

und nach Bestehen dieses Teils

B. Prüfung der Fächer gemäß § 19 AAppO nach Nummer 6.

8

Die Prüfung der Fächer gemäß § 18 AAppO dauert pro Fach mindestens 20 und höchstens 60 Minuten; insgesamt soll dieser Teil nicht länger als 90 Minuten dauern.

9

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich.

10

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach dem von dem Landesprüfungsamt vorgegebenem Muster zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist in der Niederschrift eingehend zu begründen.

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

11

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

12

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

13

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. EU-Eignungsprüfung**1**

Für die Durchführung der Prüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7 BApO (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied ein weiteres Mitglied angehört, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der AAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

4

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern.

5

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Anlage 3c
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 2 Abs. 3
Satz 3 ZHG**

1.

Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

2.

Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

3.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfkommision obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkei-

ten und Fertigkeiten besitzen. Dabei soll auch ermittelt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügt. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen ist die Prüfung abubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

4.

Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

5.

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus 3 Teilen:

1. einem schriftlich-theoretischen,
2. einem praktischen und
3. einem mündlichen Teil.

Die Teilnahme am praktischen Teil ist nur möglich, wenn im schriftlichen Teil die Gleichwertigkeit, die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, muss jeder Teil wiederholt werden.

6.

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

Konservierende Maßnahmen

- Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien.
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

Prothetik

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- einfache zahntechnische Arbeit.

Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Paradontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener paradontaler/paradontal-chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz, zur Verfügung.

7.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vorschläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin und Bewerber.

8.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

9.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5

HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

10.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. EU-Eignungsprüfung

1.

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2.

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der im ZHG geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Ein Mitglied der Kommission soll Hochschullehrer eines Faches sein, der Gegenstand der Prüfung ist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

3.

Soweit die Antragstellenden praktische Fertigkeiten nachweisen müssen, sind die Prüfungsaufgaben aus den in Abschnitt I Nummer 6 aufgeführten Verrichtungen auszuwählen.

4.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellenden gleichzeitig geprüft werden.

5.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern. In den einzelnen Fächern soll sie 30 Minuten nicht überschreiten.

Anlage 4
(zu D 2.9)

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹**

Sehr geehrte

aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine
widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahn-
ärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹ in nicht selbständiger und nicht leiten-
der Tätigkeit am / in

.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur

.....

Diese Zusicherung ist bis zumbefristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu
können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Auf-
enthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie
zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in
die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen
deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter
Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers
einzuholen.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 5
(zu D 3.3)

Frau/Herrn.....
geb. am.....in.....
wird gem.
§ 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung ¹
§ 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ¹
in der derzeit geltenden Fassung die

E r l a u b n i s

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes für die
Tätigkeit, die zum Abschluss der ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Ausbildung
in..... erforderlich ist, bis zum..... widerruf-
lich erteilt.

Sie gilt nur im Rahmen einer spezifischen Ausbildung zur Ärztin ¹/zum Arzt ¹
für Allgemeinmedizin ¹/Weiterbildung ¹ zur Fachärztin ¹/zum Facharzt ¹ zur
Fachzahnärztin ¹/zum Fachzahnarzt ¹
für...../Tätigkeit als..... ².

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende
Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen/Ärzten ¹
Zahnärztinnen/Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder eine unbeschränkte
Berufserlaubnis besitzen. Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkei-
ten vorliegen, kann die Tätigkeit vorübergehend auch ohne Aufsicht der Ärztin
oder des Arztes, die für die Ausbildung verantwortlich sind, ausgeübt werden.

Die Tätigkeit darf nur in/an..... verrichtet werden.

Die Bezirksregierung

Im Auftrag

(Siegel)

(Auf der Rückseite der Urkunde sind die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte
zu bestätigen)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

² entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates ergänzen

Anlage 6
(zu D 3.3)

Die Bezirksregierung

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1
Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom
mein Aktenzeichen.....

**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹**

**zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde (ZHG) ¹**

Ihr Antrag vom...

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO ¹/des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG ¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in..... begonnene ärztliche ¹ zahnärztliche ¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu können. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum..... erteilt. Sie ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten ¹ / Zahnärztinnen und Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-) medizinischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung in..... erforderlich sind.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Bereitschafts- und Nachtdienste dürfen Sie erst verrichten, wenn Sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Die abgeleisteten Ausbildungsabschnitte sind auf der Rückseite der Originalurkunde von der/dem verantwortlichen Chefärztin/Chefarzt¹ Chefzahnärztin/Chefzahnarzt¹ zu bescheinigen.

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und der der zuständigen Ärztekammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.
4.
Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
5.
Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann

¹ Nichtzutreffendes weglassen

strafbar, wenn Sie den ärztlichen^{*)} zahnärztlichen^{*)} Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

6.

Gem. § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 262/SGV. NRW. 2011) in der z. Z. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von..... Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen³
(§§ 10b BÄO, 11a BApO, 13a ZHG)

1. Diese Meldung betrifft:

- ☐ die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- ☐ die jährliche Erneuerung der Meldung⁴

2. Persönliche Angaben:

- 1.1. Vorname(n) und Nachname(n):
- 1.2. Staatsangehörigkeit(en):
- 1.3. Reisepass-Nr.: Land
- 1.4. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich
- 1.5. Geburtsdatum
- 1.6. Geburtsort: Stadt /Gemeinde/Land
- 1.7. Kontaktangaben:
 - Anschrift:
 - Telefon (mit Vorwahl):
 - Telefax (mit Vorwahl):
 - Email:

2. Ausgeübter Beruf

- 2.1. Beruf, in dem Sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen:
 - ☐ Ärztin / Arzt
 - ☐ Zahnärztin / Zahnarzt
 - ☐ Apothekerin / Apotheker

³ Bitte eine Kopie dieser Meldung aufbewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt.

⁴ Bitte eine Kopie der vorherigen Meldung sowie der ersten Meldung beifügen

3. Rechtmäßige Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten⁵

3.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat zur Ausübung des unter 2.1 angegebenen Berufs rechtmäßig niedergelassen?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, in welchem Mitgliedstaat sind Sie rechtmäßig niedergelassen?

.....

3.2. Sind Sie Mitglied einer Berufskammer oder eines vergleichbaren Berufsverbandes?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, geben Sie die Kammer, deren Anschrift und ihre Mitgliedsnummer an.

.....

.....

4. Berufsversicherung

Besitzen Sie eine Versicherung oder eine andere persönliche oder kollektive Haftungsdeckung für die Berufshaftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des unter 3.1 genannten Berufs?

☐ Ja ☐ Nein

Name des Versicherungsunternehmens.....

Versicherungsnummer.....

5. Dienstleistungserbringung

5.1. Wo soll die Dienstleistung erbracht werden?

☐ Gemeinde / Stadt

☐ Klinik (Name)

☐ freie Praxis (Anschrift)

☐ Sonstiges:

5.2. Wann und wie oft soll voraussichtlich die Dienstleistung erbracht werden?

☐ einmalig am

☐ in der Zeit vom bis

☐ täglich ☐ in Abständen vonTagen

.....

(Unterschrift)

⁵ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).